



Allgemeine Geschäftsbedingungen der G.M.W. Industrieautomation GmbH --- Stand 01.06.2022 ---

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Geschäftsbedingungen.
 - 1.2 Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung.
 - 1.3 Gegenbestätigungen des Bestellers mit Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen werden ausdrücklich widersprochen.
2. **Angebot und Vertragsabschluss**
 - 2.1 Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich.
 - 2.2 Sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabredungen.
 - 2.3 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Angeboten, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben uns vorbehalten.
 - 2.4 Von uns erstellte technische Zeichnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sind unser Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung an Dritte weitergeleitet werden.
3. **Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen**
 - 3.1 Alle Preise verstehen sich falls nicht anders vereinbart ab Werk Hünfeld, zuzüglich Verpackung, Transport und gesetzliche Mehrwertsteuer.
 - 3.2 Alle im Rahmen einer Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise und Liefertermine sind bis auf Weiteres unverbindlich. In Fällen von besonderen Beschaffungssituationen können weitere Preiserhöhungen zur Deckung der Herstellkosten notwendig werden. In diesen besonderen Fällen, erfolgt die Information über eine geänderte Auftragsbestätigung.
4. **Fristen für Lieferungen und Leistungen**
 - 4.1 Die Liefertermine und Fristen sind verbindlich.
 - 4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Material- Beschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Unterprioritäten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
 - 4.3 Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
 - 4.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
5. **Gefahrenübergang und Entgegennahme**
 - 5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen werden.
 - 5.2 Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten des Bestellers die Lieferung gegen versicherbare Risiken zu versichern.
 - 5.3 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Besteller über.
 - 5.4 Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Lieferung an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen aus unserem Werk auf den Besteller über.
6. **Gewährleistung und Haftung**
 - 6.1 Die Gewährleistung auf unsere Lieferungen und Leistungen beträgt 12 Monate, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
 - 6.2 Mängel an Lieferungen und Leistungen sind uns innerhalb einer Woche nach Lieferung bzw. Leistung schriftlich mitzuteilen.
 - 6.3 Für Verschleißteile besteht kein Gewährleistungsanspruch.
 - 6.4 Die Gewährleistung erlischt bei Eingriffen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Käufers oder nicht autorisierten Dritten Personen.
 - 6.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf das oder die defekten Geräte und Teile. Sämtliche Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.
 - 6.6 Ungeachtet etwaiger anders lautender vertraglicher Regelungen haftet der Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, für von ihm zu vertretende und nachweislich schuldhaft zugefügte Sachschäden bis zu einem Betrag von 5 Mio. und bei Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 1,5 Mio. EUR je Schadensereignis (jeweils 2-malig pro Jahr insgesamt), sofern die unterhaltene Betriebshaftpflicht für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt.
 - 6.7 Wir haften nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgekosten wie entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Kapitalkosten, Kosten im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung und für sonstige indirekte Schäden gleich welcher Art. Die Gesamthaftung des Auftragnehmers für alle Schäden, Verluste oder Kosten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird insgesamt auf 50 % des Netto-Auftragswertes begrenzt; die Haftung für o.g. Sachschäden bleibt davon selbstverständlich unberührt. Die o.g. Haftungsbeschränkungen gelten nicht:
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei zwingenden gesetzlichen Ansprüchen, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz
 - 6.9 Sind wir zu Ersatzlieferungen nicht bereit oder in der Lage oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so ist der Käufer berechtigt, eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
7. **Eigentumsvorbehalt**
 - 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden und noch entstehenden Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund vor.
 - 7.2 Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch anderweitig zur Sicherung übereignen. Wird die Ware beim Käufer gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er trägt in diesem Fall alle entstehenden Interventionskosten.
8. **Zahlung, Verzug**
 - 8.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Service- und Montageeinsätze sind sofort zahlbar ohne Abzug.
 - 8.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir ohne besondere Mahnung und vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens zur Berechnung von Verzugszinsen im banküblichen Umfang, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechtigt.
9. **Ausfuhrgenehmigung**
 - 9.1 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Ausfuhr der gelieferten Ware teilweise nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft geschehen darf. Soweit der Käufer die Ausfuhr beabsichtigt, sind etwaige Zustimmungserklärungen von dem Käufer selbst einzuholen.
- 10.1 **Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hünfeld**
11. **Sonstige Bestimmungen**
 - 11.1 Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder nur zum Teil unwirksam sein, wird hiervon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.